

vilegium ertheilt. — Dessen Nachfolger Zwo Chöföffer erhielt ein zweijähriges Kaiserliches Privilegium gegen den Nachdruck, auf die in den Jahren 1541, 1542, 1544 gedruckten Unterschiede der zu Regensburg, Speyer, Nürnberg gehaltenen Reichstage. Auch für die von demselben Zwo Chöföffer im Jahre 1533 gedruckte peinliche Gerichts-Ordnung Karls V. wurde ein Kaiserliches Privilegium ertheilt.

Derlei Beispiele fanben Nachahmung, bis sich die Zusnahme endlich zur Regel gestaltete, und in den meisten Staaten der Nachdruck von in Landen dischen Werken gänzlich verboten wurde. Ausländische Werke genießen diesen Chöföß noch gegenwärtig in Folge von Privilegien.

Zudeßen ist eine Partey, die das Verboth des Nachdrucks zur allgemeinen Gültigkeit erhoben zu sehen wünscht, und für die Bertheidigung derselben alle möglichen Mittel anzuwenden bemüht ist.

In wie fern dieselbe in der Berufung auf naturrechtliche Grundsätze an dem Begriffe der öffentlichen des in Druck gelegten Urwerkes scheitern müsse, ist bereits gezeigt worden.

Was in dieser Beziehung der Staat leisten könnte und sollte, möge sich aus folgendem ergeben.

Das Leben der Menschen im Staate ist ein anderes, als jenes der Tiere, der Menschen, der Bürger in ihrer Gemeinschaft, die auf der Stufe, die sie in der Chöföpfung einnehmen, nach unverstehlichen Naturgesetzen, und den ihnen inwohnenden Sitten zu Folge, immer dasselbe ändert und auf dieselbe Art beginnen und vorlaufen.

Zahrtausende haben uns bei denselben keine Veränderung bewirken lassen, und in der fortlaufenden Gleichheit ihrer Bestrebungen liegen die Bedingungen ihres Gehangs, ihrer Erhaltung, Fortpflanzung und ihres Chünges gegen äußere feindliche Einwirkung.

Dagegen ist das körperliche Leben der Menschen unabhängig von der Gesellschaft und deren Formen.

Dieser sind unendlich in ihren Verschiedenheiten, der Zeit, dem Orte und der Person nach, — und wenn auch die Woll-

Kommenheit des gesellschaftlichen Zustandes auf daß körperliche Wohl der Staatsglieder Einfluß nimmt, so lösen sich doch im Fortschreiten ihrer Entwicklung auch noch Aufgaben verschiedener Art, und höheren Grades, als das bloß körperlichen Lebens, der Nahrung und Fortpflanzung ihres Geschlechtes. Es sind diese die Ercheinungen der geistigen — der Menschen-Natur inwohnenden Kräfte, mittelst deren der Einzelne über den engen Kreis des thierischen Lebens hinaus in allgemeine Beziehung mit der Urvelt tritt, die ewigen Gesetze des Wir-Klangs wahrnimmt, und sie in ihren unendlichen Graden von Mannigfaltigkeit zu erkennen und anzuwenden sucht. Dabei ist aber der Mensch von keinem unverstehlichen und für jedes Individuum in derselben Form wiederkehrendem Zwiebe gewungen; er unterscheidet sich von dem unverständigen Thiere durch Willkür und Willensfreiheit und beurkundet eben dadurch seine höhere Natur.

Wir nennen daher den Staat eine Gesellschaft vernünftiger Menschen, die, weil sie vernünftig sind, auch frei sind, und deren Unlagen und Kräfte in der Entwicklung ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit auch fortwährend wechselnde Erscheinungen zur Folge haben.

Wer vermöchte die Gränzen der Kunst und der Wissenschaft zu bezeichnen? Und, wenn ihren Strömen nicht chinesische Mauern entgegengesetzt werden, werden ihre Fortschritte nicht neue Verhältnisse fortwährend erschaffen?

In der That mit dem Fortgange, welchen die Ausbildung der Wissenschaft nahm, hat jedesmal die Entwicklung der gesellschaftlichen Rechte gleichen Schritt gehalten; ihre herrlichste Frucht war — daß der Mensch dem Menschen im Preise stieg. So wurde Sklaverei aus den Gesetzbüchern über Menschen-Rechte gestrichen; und, wo sie dennoch besteht, findet sie allenfalls ihren schwankenden Grund nur mehr in gesetzlichen Verhältnissen, und in dem — in den Augen der Kultur längst verworfenen Glaubens — Bekennniß politischer Duldung. —

Wie groß auch die Unsprüche seyn mögen, welche dem Staatsrechte zu Folge, dem Gemeinwesen gegen den Einzeln eingeräumt werden mögen, so gehen diese doch nie dahin, daß sich derselbe dem Allgemeinen unbedingt hingeben müsse, und es wird die Erfüllung des Staatsgewesens dem Einzelnen nur in so weit zur Rechts = Pflicht gemacht werden, als sein, des Individuals letzter Zweck dadurch nicht aufgehoben wird. Niemand wird zum Beispiele bestreiten, daß zur Landesverteidigung, welche die Vertheidigung des Einzelnen in sich begreift, auch der Einzelne herufen werden könne; wenn aber der Fall einträfe, daß die Rettung des Gemeinwesens durch den Tod des Einzelnen bedingt werde, wie in der Fabel von Curtius in Rom, oder in der Aussieferung von einzelnen Opfern, gleich jenen Junglingen und Jungfrauen von Zuthen, die dem Minotaurus in Greta geopfert wurden, dann würden wir die Entschlüsse der Edlen, die das Gemeinwesen ohne dessen Zuthun durch eigene Hingebung zu retten bereit sind, bewundern; sie würden als Beispiele sittlicher Größe geehrt und zur Nachahmung aufgestellt werden; aber Niemand vermöchte dem Staate ein strenges Recht auf solche Opferungen einzelner Bürger einzuräumen, oder diese hierzu von Rechtmägen zu verpflichten.

Nun ist es auch eine entschiedene Sache, daß das Gemeinwohl und der sittlich würdige Zustand eines Staates auf der Entwicklung der geistigen, dem Menschen innwohnenden Kräfte beruhe; und eben so entschieden ist es, daß diese Entwicklung eben durch Christen und Erfindungen des für die unendlich mannigfaltigen Zweige menschlichen Wissens arbeitenden Theiles der Staatsbürger befördert werde.

Der rohe Mensch wird durch den edleren Theil seines Geistes allmählig von der Nützlichkeit, dem Ungeehmen und dem Erhebenden der Wissenschaften und Künste angezogen; und in dem Ertreben sich dieselben eigen zu machen, entwirbt er sein rohes Naturwesen, wird Bürger und Mensch. Die rohen Söhne des Mittelalters rückten nur in dem Maße, als sie diesen edleren Theien huldigten, auf der Stufe gebildeter

und gesitteter Nationen vor, und alle Regierungen finden kein wirksameres und allgemeineres Mittel ihre Zölfer zu binden und zu erheben, als Wissenschaften und Künste.

Wenn aber diese gehoben und befördert werden sollen, so müssen die Schriftsteller und Erfinder unterstützt werden, weil diese entweder die vorhandenen Bestandtheile des Wissens sammeln und ordnen, oder Neues erforschen und begründen.

So Göttern und Verfassungen im Volke vorhanden sind, von welchen jene Unterstüzung gleichsam als natürliche Ergebnisse abgeleitet werden können, da gewinnt es den Anschein, als wäre eine besondere Einleitung in dieser Beziehung nicht nothwendig.

Wenn z. B. in den alten Staaten Griechenlands, in Rom und später in den morgenländischen und abendländischen Reichen der Gelehrte Gelegenheit hatte, durch den öffentlichen Vortrag seiner Kunst oder Wissenschaft sich Freunde und Förderer zu sammeln, wenn seiner die Geschenke der Fürsten, der Angethanen des Volkes, oder öffentliche Belohnungen wareteten, so war hiermit allerdings Zielseß für das Beste der Gelehrten gethan.

Zlein verleiht Kunstbezeugungen sind doch mehr oder minder Früchte des Zufalls, sie hängen nebst von der Willkür und von vorübergehenden Stimmungen ab. Zimmerhin können nur Einzelne derselben theilhaftig werden; die Mehrzahl bleibt sich selbst überlassen, und bis zu dem Grade, auf welchem der Gelehrte das ausgezeichnete Zugemerk seiner Umgebungen auf sich zieht, ist und bleibt er auf sein eigenes Wirken beschränkt.

Je mehr sich das Staatenleben entwickelt, desto schwieriger wird es mit dieser Art öffentlicher Anerkennung und Belohnung. Die einzelnen Zweige der Künste und Wissenschaften werden zahlreicher, und mit ihnen mehrt sich die Zahl derer, die sie entwickeln helfen. Wie sollte es möglich seyn, sie alle hervorzuheben, und wo läge der Maßstab, nach welchem ihre Verdienste zu würdigen und zu belohnen wären? Was im Kopfe des Einzelnen geboren würde, es muß bei seinem Eintritte ins öffentliche Leben in allen seinen Beziehungen sich

erst fühlbar machen, und bewahrheiten. Zeit, Ort und Umstände müssen über seinen brauchbaren Werth entscheiden; und vieles was von einzelnen Gönern im Augenblüfe des Erfolges gepriesen wurde, ist späterhin ohne Werth befunden und nicht weiter beachtet worden. Andere Gegenstände, die bei ihrem Eintritte in die Welt gering gehalten wurden, haben im Verlaufe der Zeit tiefe Furchen in die Gesichtshaut des Menschen geschlechtes gegraben, und noch spät nach dem Tode des Erfinders wurden seinem Nahmen Ehrensäulen errichtet.

Diese Betrachtungen führen allmählig zu dem in der Erfahrung für solche Werke einzig wahren und haltbaren Maßstabe der Urtheilung — nämlich dem der öffentlichen Meinung, welche nicht auf dem Urtheile einzelner Personen oder auch ganzer Gesellschaften, sondern auf der im Verlaufe der Zeit sich fundgebenden Stimme und dem Urtheile, welchen das Publikum an dem Werke nimmt, beruht. —

Wie nun, wenn im Staate die Bürdigung eines Werkes dieser öffentlichen Meinung überlassen wird? Wird nicht eben durch ein solches Verhalten der Staat die Bedingung erfüllen, um verentwischen man sich demselben verbindet? Der Erfinder kann Niemanden zwingen wollen, daß seine Erfindung angenommen werde, weil Niemand seine Weiterverzeugung einem Zweiten aufdringen darf; aber der Beg. muß ihm offen gehalten werden, diese Erfindung bekannt zu geben. Über unserer Werth, ihre Brauchbarkeit wird die Zahl seiner Anhänger bestimmen.

Bei Werken, welche zur Drucklegung geeignet sind, ist der Beg. zur Öffentlichkeit durch die Druckkunst gebahnt. Der Verfasser hat sonach im Staate den Anspruch sein Werk in Druck zu legen.

Es fragt sich aber, wem die Nutzungen, die mit der Drucklegung verbunden sind, eingeräumt werden sollen? Siefest diese Nutzungen den Lohn der gehabten Mühe und Arbeit, den Erfolg der bestirnten Vorauflagen, ja selbst die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in sich fassen, dürfte kein

Zweifel bestehen, daß der Verfasser hierauf Anspruch machen könne.

Zum Vortheile des Gemeinwesens liegt es, daß diese Ansprüche gewürdigt werden, weil es aus der Bearbeitung der Künste und Wissenschaften den gemeinsamen Nutzen schöpft und weil ihm an der Erhaltung und Aufzunahme der Verfasser und Erfinder gelegen seyn muß.

Zindessen ist es nicht der Augenblick der Drucklegung, welcher dem Verfasser den Vohn seiner Bemühungen verschafft; vielmehr ist dieselbe eine Handlung, womit nur eben die Einleitung getroffen wird, damit der ausgestreute Samen in der öffentlichen Meinung Wurzel schlagen und im Reisen dem Verfasser seine Früchte tragen könne.

Dieses Verhältniß beachtet muss auch der Entwicklung der öffentlichen Meinung eine Zeitdauer eingeräumt werden. Diese Dauer muss dem Verfasser für dessen Errichte gute Kommen, eben aus dem Grunde, weil er Mitglied des Staates ist, und von dem Verhande in demselben jene Erweiterung seiner Rechte erwartet, die in dem auf die eigenen Kräfte beschränkten Natur-Zustande nicht ausführbar, die aber seinem gemeinnützigen Wirken entsprechend mit dem Gemeinwohl im Einflange und mit einem schon vorhandenen Rechte zustande im Widerspruche ist.

Diese Zeitdauer soll aber nicht unbedingt und unbeschränkt seyn; denn das hieße das Urrecht aller Gesellschaftsglieder dem Einzelnen unterordnen, und würde weder in dem Zwecke, noch in der Natur des Mittels seine Rechtfertigung finden. Nicht in dem Erstern, weil der Schriftsteller oder Erfinder aus der zeitlichen Bevorrechtung verhältnismäßigen Vohn, somit seine Aufzunahme sich zu sichern vermägt; nicht in dem Letztern, weil die Möglichkeit, das vorhandene Werk durch Unbrüke sich eigen zu machen, der Gesellschaft einen unerlässlichen Gebrauch gestattet, und die unbedingte und ewige Beschränkung derselben die Natur des Mittels ohne gerechenden Grund aufheben würde.

Dennach erscheinen in der doppelten Beziehung für den Verfasser und für das Gemeinwesen (was alle übrigen Staats-Mitglieder unter sich fassen) allerdings Bestimmungen nothwendig, welche nur allein im Staate getroffen werden können, und zum eigenen Vortheile desselben auch getroffen werden müssen. Diese Bestimmungen werden nicht bloß die Berechtigung des Verfassers zur Drucklegung und zum Genüsse der aus derselben sich ergebenden Vortheile (den Lohn seiner Arbeit), sie werden auch die Dauer dieses Rechtes und die Bedingungen hierzu betreffen sollen.

Zu Rücksicht auf die Drucklegung ist der Staat in der Lage, die Vorschriften zu erlassen in deren Beachtung die (im Naturrechte geforderte) Bezeichnung, Beschriftung und Willens-Erklärung des Verfassers für die Vermehrung der Exemplare seines Werkes im Allgemeinen zu gelten haben, und von der ganzen Staatsgewalt auch werden geschützt werden. Zu Rücksicht auf die Dauer dieser Begünstigung mag immerhin der Wunsch des Verfassers gehört werden; der zweite Theil der gesetzlichen Bestimmungen wird die Schranken gegen ungemessene Willkür aufzustellen haben. Denn es dürfte beispielsweise dem Eigentüme, oder der Läufigkeit eines Schriftstellers nicht überlassen bleiben; ob das ins öffentliche Leben getretene Werk, wenn die aufgelegten Exemplare vergriffen sind, aber vom Publikum noch gesucht werden, — nochmal in Druck gelegt werden wolle oder nicht.

Warum sollte aber in dem Falle, wo der Verfasser es unverläßt, die Ausübung eines Rechtes Platz greifen zu lassen, daß ihm nur um der Ausübung willen eingeräumt wurde, die Beschränkung der übrigen Staatsglieder noch aufrecht erhalten werden, da doch die Erfüllung ihres Wunsches innerhalb der Möglichkeit und des wirklichen Bereiches liegt? Ist nicht auch der weitere Fall denkbar, daß der Verfasser sich mit einer einmaligen Auflage begnügt, und über diese Auflage hinaus daß Werk, welches vielleicht nur einem vorübergehenden Ereignisse gewidmet war, seinem Schicksale überläßt? — Semand aus der Gesellschaft aber wollte das Werk späterhin nachdrucken,

weil sich ihrer das erneuerte Bedürfniß im Publikum Fund geseben, oder weil er eine Sammlung von derlei Werken begielet. Warum sollte der Staat diese nicht widerrechtliche Unternehmung im Zugemeinen verwehren?

---

### b. Privilegien.

Es kann demnach die Weigerung dahin ausgesprochen werden, daß der Zustand des Verfassers, so weit es sich um das alleinige Recht der Drucklegung seines Werkes handelt, auf gewisse vom Staate erlassene Zuordnungen zurückgeführt werden müßt; er erscheint aber in seiner Beziehung auf die vom Natur-Rechte und von dem öffentlichen Verhältnisse im Staate gutgeheisene Tätigkeit der übrigen Staatsglieder als eine dem Zugemeinen zu Gunsten des Einzelnen auferlegte Beschränkung als *Zulassnahme*. Es ist daher kein gewöhnlicher, aus dem rechtlichen Verhältnisse der Einzelnen unter sich — hervorgerhender, sondern ein außerordentlicher Zustand, und eignet sich deswegen nicht so sehr zur Maßnahme in die allgemeine bürgerliche Gesetzgebung, als vielmehr in jenen Teile, der es nur mit außerordentlichen Fällen, mit Ausnahmen von der Regel zu thun hat.

Diese Sonderung in der Gesetzgebung ist nicht neu; sie besteht allenthalben in den gebildeten Staaten Europas — und Gegenstände, für welche die unbedingte Beschränkung aller Staatsbürger gegenüber dem Einzelnen aus allgemeinen Gründen und allgemein erkennbar nicht wohl abgeleitet und gerechtfertigt werden konnte, wurden mit Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse durch *ius natus* gesetzliche (Privilegien — Bevorrechten) geregelt. Derlei Bevorrechten oder Privilegien sind in einzelnen Fällen, wie schon erwähnt wurde, den Werken berühmter Christsteller von Zeher zu

Zeit geworden, und selbst die allgemeine Anordnung, welche in Staaten den Nachdruck inländischer Werke verbietet, ist nur eine Ausdehnung der vom Staate zugesuchten Bevorrechtung, welche jedoch in dem Grade ihrer Ausdehnung noch bestreitbar ist. Zur Beziehung auf Erfindungen im Reiche der Betriebsamkeit bestehen Privilegien-Ordnungen (Systeme) die sowohl das Recht, welches dem Erfinder im Wege des besondern Schutzes zu seinem Vortheile eingeräumt wird, als auch die Dauer desselben, und die Bedingungen zur Überkommung mit Aufrechterhaltung derselben festsetzen.

Zind nun wohl Erfindungen, welche diese Privilegien zum Gegenstande haben, einer andern Natur, als die Originallien von Christen und anderen Gegenständen, welche zum Druck geeignet sind? Oder walten nicht bei beiden ganz dieselben allgemeinen und besondern Rücksichten ab, welche bisher in dieser Aahandlung erörtert wurden? Liegt nicht eben in der Anwendung der Privilegien-Systeme auf Schriftstellerische Werke der Kursivweg, den Schriftstellern bestimmte, und mit Rücksicht auf das Allgemeine auch billig beschrankte Rechte zu sichern? Wie jedem Erfinder, so auch dem Verfasser eines Werkes mag es frei stehen, für die Vervielfältigung seines Werkes den besondern Schutz des Staates unter den in dem Privilegium-Systeme ausgesprochenen Bedingungen anzusprechen, und vorgestalt einen Rechtszustand erst zu begründen, der sich mit dem Gemeinwohl und den hierauf Bezug nehmenden gesetzlichen Anordnungen wohl verträgt. Zinnerhin würden die Bestimmungen über den Nachdruck und die Sicherung schriftstellerischer Rechte und überhaupt jener, welche zum Druck geeignete Werke betreffen, wenn sie in Form einer für diese Gegenstände mit besonderer Rücksicht auf ihre Natur zu verschaffenden Privilegien-Ordnung erlassen würden, die Verhältnisse der Schriftsteller auf eine klare — sie und das Gemeinwesen beruhigende Weise zu regeln vermögen. Ein Rücksicht auf das für die E. F. Österreichische Monarchie im J. 1820 erlassene Privilegium-Patent für Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie mag die Un-

wendbarkeit einer ähnlichen Ordnung für Werke und Erfindungen im Reiche der schönen Künste und Wissenschaften erproben.

Es handelt dieses Patent in seinem

I. Abschnitte: Von dem Gegenstande der ausschließenden Priviliegen und dem Verfahren zur Erlangung derselben: — im

II. Abschnitte: Von den ausschließenden Priviliegen verbundenen Vortheilen und Besitznissen: — im

III. Abschnitte: Von den Priviliegen-Zügen: — im

IV. Abschnitte: Von dem Anfang, der Dauer, dem Umfange der Kunst und Machart und Erförfnung der ausschließenden Privilegien: — im

V. Abschnitte: Von der Einregistirung der Priviliegen: — im

VI. Abschnitte: Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten, und von der Cancellation des neuen Systems.

Diesen sechs Abschnitten sind die nötigen Formularien für das Einschreiten um ein Priviliegum, für die Belegung dieses Einschreitens, für die amtliche Bestätigung desselben, endlich für die Ausfertigung der Priviliegum-Urkunde beigesfügt.

Wirb nun auf dieses Priviliegum-System gehört, so würde eine ähnliche Ordnung in ihrem I. Abschnitt die Schriftstellerischen Werke, und jene übrigen Urten von Geistesproduktten, die durch den Druck verbreitet werden, und bei welchen es nicht auf den Groß, dem sie aufgedrückt werden, sondern auf die Darstellung und den Inhalt ankommt, d. B. Kunstuhrücker, Zeichnungen &c. als die zur Ueberformung eines Priviliegums dieser Art geeigneten Gegenstände bezeichnet, und die Behörde angeben sollen, bei welcher dasselbe angusauhen ist.

Der II. Abschnitt hätte dem Verfasser das ausschließende Recht der Drucklegung seines Original's und die freie Verfü-

gung mit diesem Rechte einguräumen, somit anderen den Nachdruck zu untersagen.

Zm III. Abschnitte wären gleichfalls die Zaren fest zu setzen.

In Beziehung auf diese dürften zwar Manche der Meinung seyn, daß sich die Gesellschaft, die aus den Werken ihrer Schriftsteller höheren geistigen Vortheil zieht, des Zar beguges als einer unwürdigen Auflage zu begeben hätte. Alllein das Recht hierzu kann dem Staate nicht abgesprochen werden, — weil derselbe zum Schutze der gesellschaftlichen Entwicklung kostspieliger Unterhalten und Einrichtungen bedarf, für welche die Auslagen von sämtlichen Staatsbürgern bedeckt, werden müssen, — und weil zu der Beitragseistung derjenige sich um so mehr verpflichtet fühlen muß, der aus der Gesellschaft für seine Unternehmungen Schutz und Vortheil zieht.

Wenn bei der Bestimmung der Zaren Billigkeit und Umstift obhauptet, so wird ohnehin eine Lebhaftung nicht statt finden, und der gelehrte Verfaßer, der in dem Falle ist, unter seinen Mitbürgern eine Bevorrechtung anzusprechen, untersteht denselben Rücksichten, welchen die Erfinder im Felde der Betriebsamkeit unterworfen sind, und kann und soll sich gleich demselben dem auferlegten Beitrage zu den Gesellschaftsbedürfnissen um so weniger entziehen wollen, weil beide von den Unterhalten des Staates nicht nur allgemeinen Nutzen dienen, sondern noch Vorrechte genießen, welche ihren Nutzern entzogen werden, endlich weil sie überdies in der Lage sind, diese Auflage (Zare) in der Preisbestimmung ihres Werkes zu berücksichtigen.

Der IV. Abschnitt hätte den Anfang, die Dauer, für welche der Nachdruck verboten wird, die Kundmachungsart, und die Erlösung des ausschließenden Privilegiums zu bestimmen.

Dass auch bei Schriftstellerischen Werken die wirkliche Nutzung des Privileiums dem Privileigirten zur Bedingung gemacht werden müsse, fällt von selbst auf, weil sonst dem Publikum der Genuss eines Werkes unnützer und unbilliger

Werte vorenthalten würde. Daß eine höchste Dauerzeit im Zugemeinen angenommen werden müsse, ist schon oben aus der Natur des Gegenstandes gezeigt worden, und ist mit dem Vortheile des Verfassers sehr wohl vereinbar.

In seltenen außerordentlichen Fällen dürfte die Staatsverwaltung die Verlängerung bewilligen; hierzu würde ohnehin nur bei ausgezeichneten Werken Veranlassung seyn, und es dürfte der Vortheil des Verfassers nicht minder, als die Ehre und der Stolz der Nation dabei betheiligt seyn.

Der V. Abschnitt wird die Einregistirung (Eintragung der privilegirten Werte in die öffentlichen Bücher und die Formierung der Uebertragungen von den Rechten des Verfassers auf Andere, und überhaupt der von dritten Personen hierauf erworbenen Rechte), dann die Behörde, bei welcher diese Bücher geführt werden, zu bestimmen haben.

Die Ausführung dieses V. Abschnittes würde den bisher noch neuen und nirgend angeregten, wenigstens nicht ausgeführten Begriff eines Grundbuches der gelehrten Werke einer Nation verwirklichen, daß eine genaue Probe der jedemaligen Bildungsstufe ist, ihre Erscheinungen, Leistungen den Geschichtsforschern gegenwärtig hält, und den Gelehrten einen auf ihre Züchtigkeit gegründeten Grad von Selbstständigkeit in Beziehung auf Erwerb und Unterhalt zu verschaffen vermag.

Der VI. Abschnitt endlich würde, wie in dem angeführten Parante von dem Verfahren bei entzündenden Streitigkeiten, und von der Straf-Cancion zu handeln haben. Gleichwie übrigens von den Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen gefordert wird, daß sie neu und also im Innlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene genaue und für jeden Sachverständigen deutlichen Beschreibung bekannt sind; so wird auch von den in Druck gelegten Werken die Bedingung zu gelten haben, daß sie neue Werke und nicht Nachdrücke schon bekanter und im Umlauf befindlicher Werke sind; da sie sonst aus den Gründen, welche bereits näher entwickelt wor-

den sind, nicht mehr im Bereiche des Einzelnen, sondern als ein wirthliches Gemeingut aller Staatsglieder angesehen, und daher von jeder Bevorrechung ausgeschlossen werden müßten. Ein Nachdrucker kann daher für seinen Nachdruck kein Privilegium erhalten.

---

### W u m e r P u n g.

Wenn jemand eine Handschrift Virgilis oder Homer's aufzünde, und dieselbe in Druck legte, ist diese Auflage wie ein Nachdruck anzusehen oder nicht? Daß diese Auflage wohl eine Nachbildung sei, daß aber für sie die Benennung Nachdruck nicht passe, ergibt sich schon aus der Beobachtung, daß das Vorgetfundene nur Handschrift war, und noch gar nicht zum Drucke gekommen ist. In diesem Falle ist zwar der Aufzünder nicht der Verfasser selbst, und in Beziehung auf seine Person ist das Werk auch ein Original; er ist aber durch das Vorfinden der Handschrift Eigentümmer derselben geworden, und tritt an die Stelle des Verfassers, als wäre sie ihm von demselben übertragen worden. Eine Druckauflage erscheint durch das Merkmal der Neuheit zur Verleihung eines Privilegiums allerdings geeignet.

Wenn aber ein Zwarter auch eine zweite Handschrift der genannten Dichter auffände, die jener ersten ganz gleich wäre; würde wohl diesem die Drucklegung jener zweiten Handschrift, dann zu verwehren seyn, wenn für die erste schon ein Privilegium bestände?

Gewiß nicht! denn es handelt sich hier nicht um die Drucklegung der Werke dieser Dichter im Allgemeinen, von welchen wir vielerlei Auslagen besitzen, die alle der Öffentlichkeit schon verfallen sind, und welche daher von Gedermann nachgedruckt werden können.

Es handelt sich lediglich darum, daß jene zweite Handschrift dem Publikum dargeboten werde, und dazu hat wohl

der Besitzer derselben das gleiche Recht, wie jener der ersten, und die wechselseitige Schutznahme und Beziehungswise Belehrtheitigung in ihrem Verfahre müssen sie dem Umstände zuschreiben, daß sie es nur mit der Auflage von Gegenständen zu thun haben, die zweifach vorhanden auch ein zweifaches Eigenthum lassen, und die nicht ihre eigenen Erzeugnisse sind. Wenn aber jemand d. B. ein in der ersten Zeit der neu erfundenen Buchdruckerkunst aufgelegtes Buch, wovon nur das eine oder das andere Exemplar in irgend einer Bibliothek vorhanden ist, wieder auflegen wollte; wäre wohl diese Auflage von der Beheilung mit einem Privilegium auszuschließen? — Eine solche Wieder-Auflage ist allerdings ein Nachdruck des schon vorhandenen Drucks. Über die Frage ist nur, ob jener erste Druck im Bereiche der Öffentlichkeit liege? Zwar ist er in einer dem allgemeinen Zugange geöffneten Büchersammlung hinterlegt; darum ist aber das Publikum noch gar nicht in der Lage denselben in jener Ausdehnung und Zahlgemeinheit, wie es gewünscht wird, zu benützen. Vielmehr wird eben darum, weil nur ein einzelnes Exemplar vorhanden ist, das Allgemeine in der Benützung desselben immer beschränkt bleiben; und die allgemeinen Nutzüchthen, aus welchen sich für die Ertheilung von Privilegien auf Urwerke erlärt werden mußte, werden für die Vorrechte des Nachdruckes im angefeindeten Falle, wo auch der Verfasser in keine Erwähnung mehr kommt, sprechen.

---

### c. **B u d h a n d e l.**

Wenn sich diese Uthandlung bisher darauf beschränkte, die Rechtsverhältnisse der Verfasser und Erfinder gegenüber dem Publikum zu erörtern und festzustellen, und wenn hierbei der Buchdrucker und Buchhändler nicht gedacht wurde, so geschah dieses aus dem guten Grunde, weil nämlich die Gedäch-

ten Rechtsverhältnisse nur in der Eigenschaft des Verfassers oder Erfinders als solcher gegründet sind, und nur davon die Rede seyn kann, diesen den seitlichen Vortheil als Lohn für ihre gesellschaftlichen Leistungen zu sichern.

Es läuft auf Eines hinaus, ob diese sich mit der Servitiusfaltung ihres Werkes und dessen Verbreitung selbst beschäftigen, ob sie dazu fremder Hülfe sich auf eigene Kosten bedienen, oder ob sie ihre Ansprüche dritten Personen gänzlich oder nur teilweise abtreten. Letztere sind nur Mittelpersonen, welchen ein Geschäft übertragen wird. Natürlich können sie für diese Geschäftsführung keine größere Berechtigung ansprechen, als welcher der Liebertragende sich zu rühmen vermag.

Dieser, der Verfasser, ist der Geist, die Seele des gelehrtten Werkehrs; jene sind nur die Handwerkzeuge, deren der Geist sich bedient, um seine Erfindungen in der Sinnenswelt zu verwirklichen. Dem ersten müssen die Bedingungen des Lebens, der Entwicklung und Erhaltung gesichert werden; und ist für diese Erinnerstellung im Umfange der Staatsgesellschaft um ihres eigenen Wohltes wegen die nötige Fürsorge getroffen, so ergeben sich daraus für die Buchdrucker und Buchhändler alle jene Vortheile von selbst, die sie, aus dem mit dem Verfasser gepflogenen Vereinkommen, in Beziehung auf die Überlassung seiner Rechte abzuleiten befugt sind.

Sie sind in der Ausübung ihrer Rechte jenen Personen gleichgestellt, welche nach dem oben angeführten Privilegien-Systeme für Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Reiche der Industrie das auf einen solchen Zweig verliehene Privilegium rechtmäßig an sich gebracht haben, und in der beliebigen Benützung desselben von der Staatsgewalt unter den Bedingungen des Privilegien - Systems vollen Zugriff finden.

Ist es aber an sich klar, daß Buchdrucker und Buchhändler in der angezeigten Art für den ausschließenden Verkehr mit einzelnen Geistes - Erzeugnissen, sonst für dieselben die Bevorrechtung angestrebt und erwirkt wurde, gesetzliche Bürgschaft erhalten, so ergibt sich auch noch die weitere wohlthü-

tige Folge, daß ihrem Wirken all Datiener, wofür ein Privilegium nicht verlangt worden, oder wo dieses nicht in Erfüllung gegangen und erloschen ist, als ein Gemeingut verfaßte, und daß eben dadurch dem Handels- und Unternehmungsgeselle ein weites unbeschränktes Feld geöffnet sey.

Dieser Unternehmungsgesell wird es mit der Auswahl des Guten, der allgemein Gesuchten, dessen, mög das Bedürfniß auf der jedesmaligen Bildungsstufe im Publikum vorhanden ist, zu thun haben, und mit dem Inhalte wird auch die Form der Auslagen, die Richtigkeit, Echtheit derselben, fürs es werden alle Vortheile, die das Erscheinen des Druckwerkes im Publikum begünstigen können, sich entfalten. Das Publikum wird in der Weiterkommenng der Geistes-Erzeugnisse Erleichterung erhalten, und der Buchhandel dürfte dem Ziel der höchst möglichen Entwicklung nur durch die angegebte Eichherstellung Schriftstellerischer Rechte näher gebracht werden.

---

## III.

## Das Wahlrecht.

Wenn dasjenige, was in der ersten Hälfte dieser Abhandlung nach bloß naturrechtlichen Grundsägen für den Nachdruck gesagt wurde, zum wesentlichen Umhaltspunkte dienen könnte, um die Beschränkung desselben lediglich aus den Verhältnissen der Gesellschaft im Staate zu rechtfertigen, und auch nur aus diesen das zulässige Maß der Beschränkungen abzuleiten, und unter bestimmte Regeln zu bringen, so muß dagegen die volle Freiheit des Nachdrucks für die Bürger eines Staates — gegenüber den Christstellern und Erfindern auswärtiger Staaten — so gewisser angenommen werden, weil das Ausland nur aus dem Gesichtspunkte des Naturstandes anzusehen kommt, weil der auswärtige Christsteller dadurch, daß er in das ungemessene Feld der Öffentlichkeit tritt, die Grenzen der eigenen erfüllbaren Rechtssphäre überschreitet, und er weder das Recht noch die Möglichkeit für sich haben kann, ganze Völkerstaaten für die Bevölkerung mit all den Gütern, die ihrem Bereiche verfallen, selbststänche Gesetze vorzuschreiben. Indessen hindert dieses Verhältniß nicht, daß nicht diese Völkerstaaten aus Züchtung für die höhern Erfcheinungen des menschlichen Verstandes, welche (eine Geburt der allen Menschen gemeinsamen edleren Natur) in ihren Wirkungen dem ganzen Geschlechte heilsam sind, jedem sich fund gehenden Geiste die Gelegenheit geben, sich in Beziehung auf die geistigen Berührungen, und den geistigen Verkehr dem Staate anzuschließen, an dessen bürgerlichen Verhältnissen er sonst

keinen Antheil hat. Diese Gelegenheit kann aber in derselben Art dargeboten werden, wie sie den einzelnen Bürgern des Staates von dem Gemeinwesen offen gehalten wird, nämlich im Wege der Bevorrethtungen (der Privilegien).

Es ist dieses z.B. der Fall mit dem für die östreichischen Staaten gültigen Privilegien-Systeme für Erfindungen im Reiche der Industrie. Dasselbe macht keinen Unterschied zwischen Ausländern und Inländern. Zug sofern die Einen oder die Anderen für ihre Erfindung um ein Privilegium einschreiten und sich den diesfälligen Maordinungen unterwerfen; werden ihnen allen dieselben Vortheile und Begünstigungen zutheil. Warum sollte nicht auch für Schriftsteller, welche in fremden Staaten Schutz und Vorrechte ansprechen, der Weg vorgezeichnet werden können, auf welchem es ihnen allein gestattet seyn mag, solchen Schutz zu erlangen? Und sollte der schicklichste Weg zu diesem Ziele nicht eben derjenige sehn, auf welchem Inländer dazu gelangen?

Die Privilegien-Ordnung, welche zum Schutze ausländischer Verfasser angetragten wurde, dürfte auch den ausländischen Verfassern zugänglich gehalten, und es den Letztern überlassen werden, dieser Ordnung sich zu unterziehen und hieraus ganz gleiche Rechte mit den Inländern sich abzuleiten. Wer hiervon Gebrauch machen will, wird auch die fruchtlosen Wirkungen preisen müssen, und wer es unterläßt, dem wird es wenigstens am gerechten Unlaße fehlen, über angebliche Gelbstucht ganzer Nationen, und über schonungslose Unterdrückung ausländischer Schriftsteller Klage zu führen.

Zm deutschen Kaiserlande, dessen Völker mit deutschen Zungen einen Bund ausmachen, dürfte noch insbesondere die — allen diesen Staaten gemeinsame Gelegenheit gegeben seyn, im Wege der Bundes-Regierung auf die Einführung gleichartiger Privilegien-Systeme für alle Bundesstaaten einzuwirken.

---